

vom 23.11.1983

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Überlassungszweck.....	2
4. Antrag und Zuweisung.....	2
5. Benutzung der Sportflächen	3
6. Flutlichtanlage	5
7. Sperrung von Sportanlagen.....	5
8. Rücknahme der Genehmigung.....	5
9. Allgemeine Platzordnung.....	5
10. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	6
11. Besondere Haus- und Platzordnungen.....	6
12. Hausrecht	6
13. Benutzungsentgelte.....	7
14. Eintrittskarten.....	7
15. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung	7
16. Haftung	7
17. Versicherung	8
18. Benutzung technischer Einrichtungen	8
19. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung aller städtischen Stadien und Spielfelder im Freien einschließlich der dazu gehörenden Umkleiden, Tribünen und sonstigen Gebäuden. Ausgenommen von dieser Ordnung sind die Kleinspielfelder der Schulen.
- 1.2 Für einzelne Sportstätten können bei Bedarf besondere Miet- und Benutzungsordnungen erlassen werden. Diese gelten dann in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung.

2. Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen ist das Amt für Jugend, Schule und Sport zuständig.

3. Überlassungszweck

- 3.1 Sportanlagen werden bevorzugt Böblinger Schulen und gemeinnützigen Böblinger Sportorganisationen, die dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports überlassen.
- 3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die Sportanlagen stehen grundsätzlich von Montag bis Freitag zu Trainingszwecken zur Verfügung. Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Sportstätten dem Sport- und Spielbetrieb vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Jugend, Schule und Sport.
- 3.5 Die nichtsportliche Nutzung wird auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss, in dringenden Fällen der Oberbürgermeister.

4. Antrag und Zuweisung

- 4.1 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen zu Trainingszwecken sind schriftlich einzureichen.

Für den Sport- und Spielbetrieb (Meisterschaftsrunde) sowie Veranstaltungen müssen die Anträge auf Sportstättenbelegung spätestens 1 Woche vor dem Belegungstermin beim Amt für Jugend, Schule und Sport schriftlich vorliegen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag.

- 4.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 4.3 Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse. Für Sportveranstaltungen sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- 4.4 Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstehender Schaden ist vom Antragsteller zu ersetzen.
- 4.5 Soweit es zweckmäßig ist, für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Stadt und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen.
- 4.6 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung entzogen werden.

5. Benutzung der Sportflächen

5.1 Rasenspielfelder

Rasenspielfelder dürfen erst betreten werden, wenn sie offiziell zum Spielbetrieb freigegeben sind. Diskus-, Hammer- und Speerwurf zu Übungszwecken sind grundsätzlich untersagt. Soweit der übrige Sportbetrieb und die Platzverhältnisse dies zulassen, kann der Platzwart Speerwurf zu Übungszwecken genehmigen.

5.2 Kunststoffrasenplätze

Kunststoffrasenplätze dürfen grundsätzlich nur mit Sportschuhen oder Dornen und Stollen betreten werden. Diskus-, Hammer- und Speerwurf sind untersagt.

5.3 Laufbahnen und sonstige leichtathletische Anlagen

Laufbahnen mit Kunststoffbelag dürfen mit Sportschuhen mit höchstens 6 mm langen Dornen betreten werden.

Die Hoch- und Stabhochsprungkissen sind nach Beendigung des Übungszweckes mit den Schutzmatten abzudecken.

Ordnung für die Benutzung von ungedeckten Sportstätten der Stadt Böblingen

560.510

5.4 Zugangswege

Die einzelnen Sportstätten sind von den Sporttreibenden über die dafür vorgesehenen Zugangswege aufzusuchen. Zuschauern ist das Betreten der Wettkampfanlagen grundsätzlich nicht erlaubt. Sie haben sich innerhalb des Zuschauerbereichs aufzuhalten.

5.5 Benutzungszeiten

Stadion Stuttgarter Straße und Sportplätze Silberweg und Freibad, Sportanlage Zimmerschlag

Montag bis Freitag	7.30 - 21.30 Uhr	Übungsbetrieb nach Maßgabe der Regelung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport
--------------------	------------------	--

Stadion Waldstraße in Dagersheim

Montag bis Freitag	8.00 - 21.30 Uhr	Übungsbetrieb nach Maßgabe der Regelung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport
--------------------	------------------	--

Kunststoffrasenplatz beim Otto-Hahn-Gymnasium

Montag bis Freitag	7.30 - 17.30 Uhr	Schulsport
Samstag	7.30 - 12.00 Uhr	Schulsport
Montag bis Freitag	17.30 - 21.30 Uhr	Vereinssport für Übungsbetrieb

Die vorgenannten Sportanlagen stehen im Übrigen dem Sport- und Spielbetrieb

Samstag ab	13.00 Uhr	und
Sonntag	ganztags	zur Verfügung.

Die Sportstätten müssen jeweils bis spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein.

Sport- und Freizeitanlage Murkenbachweg

Montag bis Freitag	7.30 - 17.30 Uhr	Schulsport
Samstag	7.30 - 12.00 Uhr	Schulsport
Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	Vereinssport*) für Übungsbetrieb
Samstag	12.00 - 19.00 Uhr	Vereinssport
Sonntags	kein Schul- oder Vereinssport erlaubt.	

Die Sporträume müssen jeweils bis 19.00 Uhr geräumt sein.

*) Erlaubt sind Ballspiel, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik

5.6 In Sonderfällen kann das Amt für Jugend, Schule und Sport eine andere Regelung treffen.

- 5.7 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage vom 28.11.1970 zu beachten.

6. Flutlichtanlage

Die Ausleuchtung von Großspielfeldern (mindestens 60 x 90 m) durch eine Flutlichtanlage erfolgt ab einer Mindestzahl von 10 Personen für das gesamte Feld, bei weniger als 10 aber mindestens 5 Personen wird nur das halbe Spielfeld beleuchtet. Bei Nutzung der Sportanlage durch weniger als 5 Personen ist die Benutzung der Flutlichtanlage nicht erlaubt.

7. Sperrung von Sportanlagen

Das Amt für Jugend, Schule und Sport kann Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

8. Rücknahme der Genehmigung

Bereits erteilte Genehmigungen können von der Stadt für den Fall zurückgenommen werden, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Sportstätte nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

9. Allgemeine Platzordnung

- 9.1 Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportes.
- 9.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- 9.3 Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können nach vorheriger Anmeldung am Trainingstag vom städtischen Aufsichtspersonal ausgeliehen werden (Ausnahme: Kunststoffrasenplatz beim Otto-Hahn-Gymnasium, Sport- und Freizeitanlage Murkenbachweg). Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport abgestellt und benutzt werden.

Ordnung für die Benutzung von ungedeckten Sportstätten der Stadt Böblingen

560.510

- 9.4 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 9.5 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 9.6 Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 9.7 Rauchen in den Umkleieräumen ist untersagt.

10.

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 10.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
- 10.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungs-losen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 10.3 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- 10.4 Die Beauftragten des Amtes für Jugend, Schule und Sport haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen, ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

11.

Besondere Haus- und Platzordnungen

Für die einzelnen Sportanlagen können vom Oberbürgermeister bei Bedarf besondere, für die Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen werden. Die besonderen Bestimmungen gelten in Verbindung mit dieser Ordnung.

12.

Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Böblingen aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Den Anordnungen ist - ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen. Im Falle der eigenverantwortlichen Nutzung gelten ergänzend dazu die Regelungen des jeweiligen Nutzungsvertrages.

13. Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten wird gesondert geregelt. Die Benutzungsentgelte legt der Gemeinderat fest.

14. Eintrittskarten

Die Eintrittskarten werden gegen Kostenersatz geliefert, der Veranstalter bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten. Dem Veranstalter wird empfohlen, Schwerbeschädigten gegen Vorlage des amtlichen Ausweises eine Ermäßigung auf die Eintrittspreise sämtlicher Platz-gattungen zu gewähren.

15. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder Haus- bzw. Platzordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

16. Haftung

- 16.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Verein ist verpflichtet, die Sportstätte und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 16.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 16.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 16.4 Der Nutzer verpflichtet sich eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

- 16.5 Die Stadt Böblingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

17. Versicherung

17.1 Trainingsbetrieb

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

17.2 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

18. Benutzung technischer Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Flutlicht und Wasserversorgung werden von der Platzverwaltung überwacht und bedient. Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt. Wird die Benutzung der Lautsprecheranlage gewünscht, so bedient sie der Veranstalter nach Anweisung durch die Platzverwaltung selbst. Musikaufführungen als Rahmenprogramm sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu zahlen.

19. Inkrafttreten

- 19.1 Diese Ordnung trat am 1. Januar 1984 in Kraft.
- 19.2 Alle bisher erlassenen Ordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Böblingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.